

ARGE ABWASSER OBERBAYERN

Frühjahrstagung 2017

**am Donnerstag, 6. April 2017, um 9 Uhr im
Feichtner Hof, Kaltenbrunner Straße 2, 83703 Gmund am Tegernsee**

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
Georg Wagner, Vorsitzender ARGE Abwasser Oberbayern
2. Bericht über die Jahresrechnung 2016
Thomas Weimann, Geschäftsleiter ARGE Abwasser Oberbayern
3. Bericht des Rechnungsprüfers und Entlastung des Vorstandes
4. Geruchsbekämpfung im Kanalsystem
Dipl.-Ing. Anton Schmuck, Ingenieurbüro Dippold und Gerold, Prien
am Chiemsee
5. Haftungsfragen für kommunale Abwasserentsorger
Klaus Leuthner, Versicherungskammer Bayern
6. Versicherungsschutz für die Geschäftsleitung und Mitarbeiter
Manfred Koch, Versicherungskammer Bayern
7. Fragen, Wünsche, Anregungen

Gemeinsames Mittagessen ca. 12.00 Uhr

Protokoll

der Frühjahrstagung der Arbeitsgemeinschaft am 06. April 2017 im Gasthof Feichtner Hof in Gmund am Tegernsee

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht über die Jahresrechnung 2016
3. Bericht des Rechnungsprüfers und Entlastung des Vorstandes
4. Geruchsbekämpfung im Kanalsystem
5. Haftungsfragen für kommunale Abwasserentsorger
6. Versicherungsschutz für die Geschäftsleitung und Mitarbeiter
7. Fragen, Wünsche, Anregungen

Die anwesenden Vertreter von Zweckverbänden und Gemeinden sind aus der Anlage ersichtlich.

Die jeweiligen Vorträge können auf der Homepage der ARGE (www.arge-wasser-abwasser.de) eingesehen werden.

TOP 1

Eröffnung und Begrüßung

Der ARGE-Vorsitzende, Herr Wagner, begrüßt den Bürgermeister von Gmund, Herrn Georg von Preißing, die anwesenden ARGE-Mitglieder sowie die Referenten und bedankt sich für die Übernahme der Bewirtungskosten.

Herr von Preißing begrüßt die Teilnehmer der Tagung und stellt den Zweckverband Tegernseer Tal kurz vor.

TOP 2

Bericht über die Jahresrechnung 2016

In Vertretung für den im Urlaub befindlichen Franz Schmucker stellt Geschäftsleiter Thomas Weimann die Zahlen der Jahresrechnung 2016 vor. Der Jahresabschluss weist Einnahmen und Ausgaben in Höhe von jeweils 23.608,16 € aus.

Es gibt keine Fragen zu den vorgestellten Zahlen.

TOP 3

Bericht des Rechnungsprüfers und Entlastung des Vorstandes

Die Rechnungsprüfer bestätigen, dass die Kasse ordnungsgemäß geführt wurde und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

Die Entlastung wird einstimmig erteilt.

TOP 4

Geruchsbekämpfung im Kanalsystem

Herr Dipl.-Ing. Anton Schmuck vom Ingenieurbüro Dippold und Gerold erläutert an Hand der Chiemseer Ringkanalisation die allgemein zunehmenden Probleme mit Gerüchen in Kanalisationen.

Die Ursachen sind vielfältig. Der personenbezogene Verbrauch ist, entgegen ursprünglicher Planungen, nicht gestiegen, sondern rückläufig. Zu lange Verweilzeiten des Abwassers in der Kanalisation, gewerbliche und industrielle Einleitungen, der Betrieb von Druckleitungen, Schlammbehandlung und -entsorgung sind die Hauptgründe. Hauptgeruchsstoff ist der Schwefelwasserstoff, der aus Sulfiden im Abwasser entsteht und der ähnlich aggressiv wie Blausäure ist. Hauptfaktoren für die Sulfid-Bildung sind Temperatur, die organische Verschmutzung, der Gehalt an Sauerstoff und Nitrat, der Umfang der Sielhaut im Kanal, der PH-Wert, die Fließgeschwindigkeit bzw. die Fließzeit und die Betriebssysteme (Einschaltpunkte der Pumpen, Druckleitungssysteme, Druckentwässerungs- und Vakuumsysteme usw.).

Messungen sind lebenswichtig, da Konzentrationen von 1.000 ppm tödlich sind.

Maßgeblich für die Wahrnehmung von Gerüchen ist das Geruchsemissionspotential, wobei jeder Mensch Gerüche aus der Kanalisation anders wahrnimmt. Im Abwasser befinden sich durchschnittlich 80.000 Geruchseinheiten je cbm. Brauereien können bis zu 3.000.000 Geruchseinheiten, Einleitungen der chemischen Industrie bis zu 12.000.000 Geruchseinheiten aufweisen.

Maßgeblich für die Beurteilung notwendiger Maßnahmen sind:

- Wie hoch ist die Sulfidfracht?
- Wie lange ist die Ausgasungsstrecke?
- Welche Abluftmengen fallen an?
- Bestehen Sauerstoffdefizite?
- Welche Ursachen gibt es für die Belastungen?
- Prognose der zukünftigen Entwicklung

Im Wesentlichen sollte die Einleitung von Sulfiden in die Kanalsation und die Bildung von Sulfiden in der Kanalisation verhindert werden. Hat sich Sulfid gebildet, sollte dieses durch z.B. die Zugabe von Eisensalzen ausgefällt werden. Geruchsstoffe können durch Oxidation bekämpft werden. Wenn alles nichts hilft, empfiehlt es sich, die Stoffe einzukapseln, fortzuleiten und zu behandeln. Bei Druckleitungen sollte auf geringe Turbulenzen im Abwasser, eine möglichst vollständige Füllung der Druckleitung und eine ausreichende Be- und Entlüftung geachtet werden.

Druckabbauschächte sind hinsichtlich Geruchsentwicklung sehr schlecht. Druckluftspülungen verringern die Aufenthaltszeiten im Kanal. Die Zugabe dosierter Fällmittel kann hilfreich sein. Bei der Frischhaltung des Abwassers durch die Zugabe von Nitrat kommt es auf die jeweilige Anlage an. Die Belüftung in Form einer Linienbelüftung

stellt einen theoretischen Ansatz dar. Geruchsdämpfungssysteme mittels Bio- und Aktivkohlefilter (z.B. in Form von Schachteinsätzen) sind gut und zeigen Wirkung. Eine Abluftbehandlung mittels Bio- und Aktivkohlefilter ist aufwendig. Er funktioniert bei gleichmäßiger Belastung, nicht aber bei Stoßbelastung und wird mit der Zeit durchlässig. Denkbar ist auch eine Abluftfortleitung über Kamine oder Laternenkamine, wie in Wien.

Lösungsansätze aus seiner Sicht sind die Überlagerung von Pumpenlaufzeiten mit Abwassermessungen, die hydraulische Überrechnung aller Anlagenteile, die Optimierung der Pumpenleistung und der optimierte Einsatz von Geruchsbindemitteln.

Das Fazit von Herrn Schmuck ist, dass es nicht nur die eine Lösung gibt, es gibt viele Lösungen, bei denen es die richtige zu finden gilt.

TOP 5

Versicherungsschutz für die Geschäftsleitung und Mitarbeiter

Herr Koch von der Versicherungskammer Bayern erläutert die kommunalen Haftungsrisiken, die aus Schadensersatzansprüchen Dritter (Außenverhältnis) und Ansprüchen von Kommune und Mitarbeitern (Innenverhältnis) bestehen. Mitarbeiter haften je nach Art des Arbeitsverhältnisses (Beamte, Beschäftigte im Rahmen des TVöD oder außerhalb des TVöD und Organe mit individuellem Vertrag) ab grober, mittlerer oder jeder Form der Fahrlässigkeit.

In einem Schadensfall prüft die Versicherung die Haftungsfrage. Zahlt die Versicherung im Rahmen der kommunalen Haftpflichtversicherung, ist ein Regress auf die Mitarbeiter durch die Versicherung ausgeschlossen. Auch kommunale Unternehmen sind über ihre Gemeinde(n) mitversichert, wenn der Anteil der Kommune(n) über 50 Prozent liegt. Zweckverbände sind ebenfalls über ihre Verbandsgemeinden mitversichert. Es besteht eine unbegrenzte Deckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Umweltschäden sind grundsätzlich mitversichert. Der Deckungsschutz gilt für alle kommunalen Aufgaben, auch wenn sich z.B. Gesetze ändern.

Im Innenverhältnis kommt es bei der Eigenschadenversicherung (komm. Kassenversicherung) nicht auf die Haftung des Bediensteten an (da hier ggf. bereits leichte Fahrlässigkeit ausreicht). Ein Rückgriff auf die Mitarbeiter durch die Versicherung ist nur bei Vorsatz möglich (daneben sind arbeitsrechtliche Konsequenzen nicht ausgeschlossen). Auch alle Organentscheidungen sind abgedeckt.

Elemente der kommunalen Kassenversicherung sind

- die Eigenschadenversicherung
- die Vertrauensschadenversicherung
- die Diensthaftpflichtversicherung für Mitarbeiter
- die D & O-Versicherung (Manager-Haftpflichtversicherung. Für Kommunalunternehmen und kommunale GmbH's interessant, für Kommunen und Zweckverbände nicht erforderlich. Dies ist aber abhängig von der Höhe der jeweiligen Kassenversicherung (20.000 € bis maximal 3.000.000 €). Für Geschäftsleiter ohne TVöD-Bindung oder mit eigenständigem Arbeitsvertrag ist eine D & O-Versicherung sinnvoll.

Eine Amtshaftpflichtversicherung ist, außer z.B. für Staatsbedienstete, nicht erforderlich. Schäden sind durch die kommunale Haftpflichtversicherung abgedeckt (außer eine Kommune hätte keine).

Eine Diensthaftpflichtversicherung, die den Arbeitnehmer vor Ansprüchen des Arbeitgebers schützt (dabei ist grob fahrlässiges Handeln Voraussetzung), die über die kommunale Haftpflichtversicherung hinausgehen, ist durchaus notwendig.

Entsteht im Verhältnis Zweckverband-Verbandsgemeinde einem Zweckverband ein Schaden, weil eine Verbandsgemeinde z.B. beitragsrelevante Dinge, die lt. Verbandssatzung zu melden sind, nicht meldet, so meldet der Zweckverband den Schaden an die Versicherungskammer, nicht die Verbandsgemeinde.

Ein Zweckverband kann die Kassenversicherungssumme individuell erhöhen, wobei der Beitrag dann von der Anzahl der Mitarbeiter, der Versicherungssumme, der Grunddeckung durch die Verbandsgemeinden usw. abhängt.

TOP 6

Haftungsfragen für kommunale Abwasserentsorger

Herr Leuthner von der Versicherungskammer Bayern erklärt, dass die Abwasserbeseitigung eine Pflichtaufgabe der Kommunen ist, zu deren Erfüllung sich die juristische Person natürlicher Personen als Beschäftigte bedient. Eine Haftung betrifft immer die juristische Person, auch wenn der Schaden durch das Handeln der natürlichen Personen entstanden ist. Mitarbeiter sind in diesem Fall immer abgesichert, auch wenn sie selbst vom Geschädigten verklagt werden.

Mangelhafte Organisation kann als sog. „Organisationsverschulden“ eine Haftung der Kommune begründen. Die Organisationspflicht liegt grundsätzlich beim gesetzlichen Vertreter (Bürgermeister, Verbandsvorsitzender), wobei diese Pflicht delegiert werden kann. Ein Organigramm regelt die fachliche, räumliche und zeitliche Zuständigkeit für jeden Organisationsbereich. Es empfiehlt sich, Dienstabweisungen zu erstellen, die festlegen, wer, wann, was, wo und wie zu tun hat.

Wirkungshaftung:

Diese, in §2 Abs. 1, Satz 1 HPfIG geregelte Haftung bestimmt, dass ein Rohrleitungsinhaber verschuldensunabhängig für Schäden haftet, die auf der Wirkung der in der Anlage transportierten Flüssigkeiten beruhen. Überlastungsfolgen sind:

- Rückstau (in angeschlossene Gebäude. Keine Haftung, wenn durch Rückstausicherung kein Schaden entstanden wäre. Eine ausreichende Dimensionierung des Kanals spielt insofern keine Rolle.)
- Partieller Überstau (Oberflächiger Austritt aus dem Kanal an einzelnen bzw. einigen Stellen. Hier haftet grundsätzlich der Anlagenbetreiber. Ausnahme: höhere Gewalt, dies gilt aber nur, wenn der Kanal ausreichend dimensioniert ist.
- Kompletter Überstau (z. B. Bach überflutet Straße. Keine Haftung des Anlagenbetreibers, da kein Wasser aus dem Kanal.

Bei einem Rohrbruch eines Zweckverbandskanals in einer gemeindlichen Straße haftet der Zweckverband für Wasserschäden in einem Keller. Die Kosten der Rohrerneuerung sind als Eigenschaden vom Zweckverband zu tragen. Schäden an der gemeindlichen Straße sind ein gemeindlicher Eigenschaden. In der Praxis zahlt der Zweckverband den Schaden trotzdem.

H. Leuthner erklärt, dass die Kommune für Schäden aus einem geprüften fehlerhaften Entwässerungsplan haftet, denn warum prüfe die Kommune sonst. Vorrangig sei allerdings der Planer dran. Bei einer Haftung der Kommune zahle die Versicherung.

Zustandshaftung:

Zur Frage, wer haftet, wenn z.B. ein Traktor einen herausstehenden Kontrollschacht anfährt und dadurch ein Schaden am Traktor entsteht, gibt es unterschiedliche Urteile. Kennt der Landwirt den Schacht, haftet der Kanalbetreiber nicht. Immer mehr Gerichte betonen eine

Überwachungspflicht des Kanalbetreibers. Die Chancen in einem Prozess liegen bei ca. 50 Prozent. Liegt ein Kanalschacht in einem Fußballfeld, haftet die Gemeinde im Rahmen der Sportplatznutzung.

Kommt es z.B. bei Baumaßnahmen zu Setzungsschäden, gehen Gerichte in letzter Zeit dazu über, eine Haftung der Kommunen aus § 906 BGB zu bejahen, da dafür die „Nachbareigenschaft“ genügt. Dies gilt auch für Zweckverbände und überörtliche Straßen. Das Problem ist, dass ein Regress bei den Baufirmen oft sinnlos und zwecklos ist.

TOP 7 Fragen, Wünsche, Anregungen

Wünsche und Anregungen werden keine vorgebracht.

Die nächste Frühjahrstagung findet voraussichtlich am 12.10.17 statt, ein Veranstalter wird noch gesucht. Bitte meldet euch bei Thomas Weimann.

Die ARGE-Mitglieder sind weiterhin aufgerufen, Themenvorschläge einzureichen, damit wir wissen, wo sie der Schuh drückt. Schließlich ist es Ziel der ARGE, in einem gemeinsamen Erfahrungsaustausch vorhandene Probleme und deren Lösungen zu diskutieren.

Um 12.30 Uhr schließt H. Wagner die Sitzung.

Gmund, 06.04.17


Georg Wagner, Vorsitzender


Klaus Beller, Schriftführer

Anlage:

Anwesenheitsliste